

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
- (2) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Lindau; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der Stadtwerke Lindau ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Stadtwerken Lindau und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (4) Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- (5) Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen, die seitens des Auftragnehmers innerhalb von einer Woche nach Zugang dieser Bestellung mittels einer Auftragsbestätigung gegenüber den Stadtwerken Lindau bestätigt werden, sind für diese verbindlich.
- (2) Die Stadtwerke Lindau können Änderungen zu Art und Umfang des Liefergegenstandes auch nach Vertragschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Preise beinhalten die Lieferung frei Haus, die Verpackungskosten und sämtliche sonstigen Nebenkosten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen und im Preis enthalten.
- (3) Die Rechnung muss, um bearbeitet werden zu können, die Bestellnummer sowie die Materialnummer der Stadtwerke Lindau, soweit vorhanden, enthalten. Jede Bestellung ist einzeln abzurechnen. Vor der Rechnungsstellung nach diesen Maßgaben ist die Fälligkeit der Forderung ausgeschlossen.
- (4) Materialrechnungen müssen in zweifacher, Bau- und Leistungsrechnungen in dreifacher Ausfertigung, jeweils unter Angabe der Bestellnummer eingereicht werden.
- (5) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug nach Lieferung bzw.

Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Teilleistung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen.

- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen den Stadtwerken Lindau in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von kaufvertraglichen Leistungen kommt es auf den Eingang bei der von den Stadtwerken Lindau angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an. Die Lieferung hat während der Geschäftszeiten der Stadtwerke Lindau zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Stadtwerke Lindau unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarte Lieferzeit erkennbar nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs sind die Stadtwerke Lindau berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Eines Vorbehaltes einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Leistung bedarf es nicht. Das gleiche gilt bei Abnahme einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, den Stadtwerken Lindau nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Befreiung von der Leistungspflicht – Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadtwerke Lindau sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund von nicht verschuldeten Verzögerungen durch die Stadtwerke Lindau– unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- (2) Die Stadtwerke Lindau können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, auf Grund eines Antrages der Stadtwerke Lindau oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht besteht darüber hinaus, wenn die Stadtwerke Lindau von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangen.
- (3) Die Stadtwerke Lindau können zudem vom Vertrag zurücktreten, falls der Auftragnehmer einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke Lindau, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (4) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben unberührt.

§ 6 Gefahrübergang

Bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei kaufvertraglichen Leistungen mit Annahme der Lieferung durch die Stadtwerke Lindau über. Der Versand erfolgt demnach auf die Gefahr des Auftragnehmers. Die

Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Anlieferung an der von den Stadtwerken Lindau gewünschten Versandanschrift ebenfalls beim Auftragnehmer.

§ 7 Mängeluntersuchung

Die Stadtwerke Lindau hat, sofern sie gem. § 377 HGB zur Untersuchung der Lieferung verpflichtet ist, die Mängel, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Untersuchung festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Mängelansprüche

- (1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen den Stadtwerken Lindau ungekürzt zu. Insbesondere sind sie bei kaufvertraglichen Leistungen berechtigt, vom Auftragnehmer nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht auf Minderung, oder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, soweit sich nicht aus besonderen Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt.
- (4) Den Stadtwerken Lindau stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.
- (5) Zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelansprüchen kann die Stadtwerke Lindau wegen eines Mangels einer werkvertraglichen Leistung gem. § 637 Abs. 1 BGB nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. In den Fällen des § 637 Abs. 2 BGB (i.V.m. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Stadtwerke Lindau auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen.
- (6) Die Stadtwerke Lindau kann gem. § 478 Abs. 2 BGB vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie im Verhältnis zu ihren Abnehmern zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hat, wenn der vom Abnehmer gegenüber der Stadtwerke Lindau geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf die Stadtwerke Lindau vorhanden war.
- (7) Der Auftragnehmer hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.
- (8) Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den

Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

- (9) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen hat er die Stadtwerke Lindau unverzüglich zu unterrichten.
- (10) Für Ersatzlieferung und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Insbesondere trägt er die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.
- (11) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Leistungsgegenstände.

§ 9 Beschaffungsrisiko

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für seine zu erbringende Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

§ 10 Haftung – Freistellung – Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für dessen Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Stadtwerke Lindau insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die Stadtwerke Lindau von allen Ansprüchen des Kunden der Stadtwerke Lindau ("Kunde") frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, eines Vorlieferanten des Auftragnehmers (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
- (4) Die Stadtwerke Lindau sind berechtigt, zu verlangen, dass der Auftragnehmer eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden pauschal unterhält; weitergehende Ansprüche der Stadtwerke Lindau bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Garantien – Zusicherungen

Soweit der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache in Form einer Zusicherung übernommen hat, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Ersatz des Schadens, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Leistung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Entdeckung des Mangels oder des Nichtvorhandenseins der jeweiligen Beschaffenheit.

§ 12 Eigentum – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern die Stadtwerke Lindau Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke Lindau. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die Stadtwerke Lindau vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der Stadtwerke Lindau mit anderen, ihnen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von den Stadtwerken Lindau bereitgestellte Sache mit anderen, ihnen nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sachen des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer den Stadtwerken Lindau anteilmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die Stadtwerke Lindau.
- (3) Von den Stadtwerken Lindau zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Lindau; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die den Stadtwerken Lindau gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer den Stadtwerken Lindau sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 13 Schutzrechte – Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtwerke Lindau offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswesen allgemein bekannt geworden ist. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Auftragnehmers darf auf den Geschäftsschluss mit den Stadtwerken Lindau erst nach deren schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. Die Stadtwerke Lindau und der Auftragnehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers sind entsprechend zu verpflichten.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, sofern er diese Rechte kannte oder kennen musste.
- (4) Werden die Stadtwerke Lindau von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der

Auftragnehmer verpflichtet, die Stadtwerke Lindau von diesen Ansprüchen freizustellen; die Stadtwerke Lindau sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.

- (5) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die den Stadtwerken Lindau aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 14 Sonderbestimmung für Bauleistungen

- (1) Für Bauleistungen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOB/ Teil B in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dem jeweiligen Bauvertrag oder in dieser Ziffer 14 nichts anderes geregelt ist. Die Ziffern 1 bis 13 und 15 dieser AEB gelten lediglich ergänzend, d.h. bei Widersprüchen gilt die VOB/ Teil B vorrangig vor den Ziffern 1 – 13 und 15 der AEB.
- (2) Abweichend von § 13 Nr. 4 Abs. 1 und 2 VOB/B gilt hinsichtlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche die Vorschrift des § 634 a BGB. Die Verjährungsfrist beträgt demnach 5 Jahre.

§ 15 Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

- (1) Der Geschäftssitz der Stadtwerke Lindau ist Erfüllungsort.
- (2) Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Stadtwerke Lindau ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Die Stadtwerke Lindau sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an dem Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Hat der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz im Ausland, findet deutsches Recht – unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 - Anwendung.